

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



|                 |                                         |               |
|-----------------|-----------------------------------------|---------------|
| Nr. 39 Nachtrag | Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.09.2025 | Jahrgang 2025 |
|-----------------|-----------------------------------------|---------------|

| Inhaltsverzeichnis |                          |                                                                                                                                  |      |
|--------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 16.09.2025         | Stadt Halver             | Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Halver am 28. September 2025                                                 | 1244 |
| 17.09.2025         | Märkischer Kreis         | Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats / der Landrätin des Märkischen Kreises bei den Kommunalwahlen am 14.09.2025 | 1245 |
| 16.09.2025         | Stadt Halver             | Sitzung des Wahlausschusses am 30.09.2025                                                                                        | 1246 |
| 18.09.2025         | Stadt Lüdenscheid        | Wahlbekanntmachung zur Stichwahl für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 28.09.2025                                | 1246 |
| 15.09.2025         | Stadt Menden (Sauerland) | <b>KORREKTUR:</b><br>Wahlbekanntmachung zur Stichwahl für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 28.09.2025           | 1247 |



### Wahlbekanntmachung der Stadt Halver

#### **Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Halver am 28. September 2025**

Bei der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Halver am 14. September 2025 hat **kein** Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Es findet daher gemäß § 46 c Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes eine **Stichwahl** unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 14. September 2025 die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Dies sind die **Bewerber**

- Kibbert, Armin (SPD),  
Polizeivollzugsbeamter, Halver
- Gerhardt, Sascha (CDU),  
Erster Polizeihauptkommissar, Halver

1. Die Stichwahl findet am

**Sonntag, 28. September 2025,**

statt.

**Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Halver ist wie bei der Wahl am 14. September 2025 in **17 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke** eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt (und bei einer Wahlteilnahme am 14. September 2025 zurückgegeben) worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

**Eine neue Wahlbenachrichtigung geht den Wahlberechtigten nicht zu.**

3. Es sind vier **Briefwahlvorstände** gebildet worden, die am Wahltag **um 15.00 Uhr** in den Zimmern 6, 12 (Sozialraum), 21 (Besprechungsraum), 24 (Sitzungssaal) des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, zusammentreten. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Briefwahlvorstände.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

**Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der Wahl am 14. September 2025. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **Personalausweis oder Reisepass mitzubringen**. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll auch die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden, ist aber nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.

5. Gewählt wird mit dem **amtlichen Stimmzettel**. Der Stimmzettel ist orange mit schwarzem Aufdruck und wird im Wahlraum bereitgehalten.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Stichwahl des Bürgermeisters **eine Stimme**. Er wählt, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Stichwahl  
a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk**  
oder  
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26. September 2025, 15.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Halver, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Der Wahlschein kann auch bis zum 24. September 2025, 12:00 Uhr, über die Homepage der Stadt Halver ([www.halver.de](http://www.halver.de)) beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (bis zum **27. September 2025**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Wahlberechtigte, die bereits zur Wahl am 14. September 2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hatten, wird von Amts wegen ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erteilt und zugesandt.**

9. Wer durch **Briefwahl wählen will**, muss sich von der Stadt Halver die **Briefwahlunterlagen** (einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

12. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 22 und 23, Telefon 02353 73-112 und 02353 73-111, E-Mail: wahlen@halver.de zur Verfügung.

Halver, 16. September 2025

Der Bürgermeister  
Brosch



**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Wahl des Landrats /  
der Landrätin des Märkischen Kreises bei den  
Kommunalwahlen am 14.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des Landrats/der Landrätin festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

**Ergebnis der Wahl**

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Wahlberechtigte   | 317.775 |
| Wähler/innen      | 164.744 |
| Ungültige Stimmen | 4.385   |
| Gültige Stimmen   | 160.359 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Bewerber/in<br>(Name)                     | Name/n der Partei/en<br>oder Wählergruppe/n,<br>Kennwort | Stimmen |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------|
| 1. Schwarzkopf,<br>Ralf Michael           | Christlich Demokratische Union<br>Deutschlands (CDU)     | 90.130  |
| 4. Krause,<br>Kai Jens                    | Freie Demokratische<br>Partei (FDP)                      | 16.407  |
| 6. Schiekiera,<br>Alexender<br>Michael    | Alternative für<br>Deutschland (AfD)                     | 32.915  |
| 7. Kißler,<br>Christian Marie-<br>Johanna | DIE LINKE (DIE LINKE)                                    | 20.907  |

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Schwarzkopf, Ralf Michael (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 90.130 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **19.10.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lüdenscheid, den 17.09.2025

Die Kreiswahlleiterin

gez.  
Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin



### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halver

Am **Dienstag, 30.09.2025, 17:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Stadtmitte in Halver, Thomasstraße 3, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halver statt.

#### Tagesordnung:

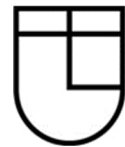
##### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Halver am 28.09.2025
- 2 Bekanntgaben und Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Halver, 16.09.2025

Der Bürgermeister  
- als Wahlleiter -  
Michael Brosch



Stadt  
**Lüdenscheid**

### Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet in Lüdenscheid die **Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.  
**Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.**
2. Die Stadt Lüdenscheid ist in **46 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist außerdem zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid, zusammen.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählenden haben sich auf Verlangen über Ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Liegt diese nicht mehr vor, reicht auch ein Ausweis / Reisepass alleine aus, um im Wahlraum des Stimmbezirks wählen zu können.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitliegen.

Der Stimmzettel ist vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und so zu falten, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

Die Wählerin bzw. der Wähler hat für die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Stimme.

Die Stimme wird abgegeben, in dem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter anstelle der/des Wählenden ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung,

- die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,
- die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wählenden ersetzt oder verändert oder
- wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dadurch das Wahlgeschäft nicht beeinträchtigt wird.

5. Wählende, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
- b. durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen anfordern. Diese bestehen aus:

- dem Wahlschein,
- dem amtlichen weißen Stimmzettel,
- einem amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und
- einem amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).

Der hellrote Wahlbrief, der den blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag (mit dem Stimmzettel) und den unterschriebenen Wahlschein enthält, muss so rechtzeitig an die auf dem Umschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag um 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz - KWahlG). Wer unbefugt wählt, das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der geäußerten Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine solche Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Lüdenscheid, den 18.09.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Fabian Kessler  
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) eingesehen werden.



## KORREKTUR DER

### Wahlbekanntmachung

Am **28. September 2025** findet – vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses am 16.09.2025 - die Stichwahl

**für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Menden (Sauerland) statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Auf dem Gebiet der Stadt Menden sind insgesamt 34 Wahllokale eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August bis 24. August 2025 übersandt worden sind ist der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 12:00 Uhr im Gymnasium an der Hönne, Walramstraße 2 - 6, 58706 Menden (Sauerland) zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin **eine Stimme**.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen.

Wahlscheine können **bis zum 26.09.2025, 15:00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Menden (Sauerland), Bürgersaal, Neumarkt 3, 58706 Menden beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens

**am Wahltag bis 16.00 Uhr**

eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden (Sauerland), 15.09.2025

Stadt Menden (Sauerland)  
Der Wahlleiter

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Wahlleiter)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.